

**NOTBEKANNTMACHUNG
DER STADT KAMENZ**

**Aufgrund von §§ 1, 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kamenz vom 16.6.2016
wird folgendes öffentlich bekannt gegeben:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren
Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege für die Stadt Kamenz
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 4. werden für das Jahr 2023 die Elternbeiträge des Jahres 2022 zur Anwendung gebracht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 15.12.2022

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

- Siegel -

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.